

Mobile Frühförderung

Im Dezember 2013 haben wir Sie über die Kriterien für die Verordnung von mobiler Frühförderung bei den medizinisch-therapeutischen Maßnahmen informiert.

In der Zwischenzeit fanden einige Gesprächsrunden unter Beteiligung aller Vertragspartner (Krankenkassen, Vertreter der Frühförderstellen, KVB) statt, die zu folgendem Konsens geführt haben:

Die Entscheidung über die Notwendigkeit medizinisch-therapeutischer Leistungen im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung trifft allein der behandelnde Arzt ausschließlich aus medizinischen Gründen. An erster Stelle steht also die grundsätzliche Entscheidung über den Leistungsinhalt.

Erst an zweiter Stelle folgt die Entscheidung über die Form der Behandlung. Auch hier ist eine Entscheidung über die mobile Variante der Leistungserbringung unstrittig, wenn eine medizinische Indikation im engeren Sinne vorliegt, wie beispielsweise bei fehlender Transportfähigkeit oder bei Funktionsstörungen, die eine Behandlung in der Lebenswelt des Kindes nahelegen (zum Beispiel Mobilitätstraining in der elterlichen Wohnung).

Nur in den verbleibenden Fällen stellt sich die Frage, ob aus anderen Gründen eine mobile Leistungserbringung angezeigt ist, um sicherzustellen, dass das behandlungsbedürftige Kind überhaupt eine Behandlung erhalten kann. In diesen Fällen sind bei der Indikationsstellung Gründe zu berücksichtigen, die in den Lebensumständen des Kindes oder der Familie liegen, soweit diese den medizinischen Erfolg der Therapien gefährden. Organisatori-

sche Gründe aus der Sphäre der Frühförderstelle dürfen nicht zur Begründung einer mobilen Verordnung herangezogen werden.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter

Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30

Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31

E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Frühförderung – Druckfehler auf dem Förderplan

Es besteht keine Pflicht zur Begründung der Verordnung von medizinisch-therapeutischen Leistungen in mobiler Form auf dem Förder- und Behandlungsplan.

Die bayerischen Krankenkassen haben uns darüber informiert, dass durch einen Fehler beim Druck der Förder- und Behandlungspläne bei den medizinisch-therapeutischen Leistungen ein „Sternchen-Zusatz“ bei dem Begriff „mobile Einzelbehandlung*“ erfolgt ist.

Bitte dokumentieren Sie die Gründe für eine Verordnung in mobiler Form zur Neufestlegung wie bisher auch in der Patientenakte, eine Begründung auf dem Vordruck ist nicht erforderlich. Im Umlauf befindliche Vordrucke sind weiterzuverwenden.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter

Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30

Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31

E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de